

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Amtliche Mitteilungen vom 15.7.2020

DSV-Geschäftsstelle

Erreichbarkeiten in der DSV-Geschäftsstelle ab 01. Juli 2020

Gültig bis voraussichtlich Oktober 2020

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:30 – 12:30 Uhr	Anti-Doping Fr. Stensen	Lizenzstelle / Zentrale Fr. Diller	Assistenz Geschäftsführung Fr. Plötz	Buchhaltung / Finanzen Hr. Neuburger	Buchhaltung / Finanzen Fr. Brake
08:30 – 12:30 Uhr	Buchhaltung / Finanzen Fr. Brake	Personal / Recht Hr. Lanatowitz	Lizenzstelle Fr. Göbel	Lizenzstelle / WK Sport Fr. Grede	Personal / Recht Hr. Lanatowitz
12:30 – 16:30 Uhr	Assistenz Geschäftsführung Fr. Plötz	Assistenz Leistungssport Fr. Devecioglu	Buchhaltung / Finanzen Fr. Brake	Assistenz Leistungssport Fr. Woydt	
12:30 – 16:30 Uhr			BfG Hr. Lehmann		

ABTEILUNG WASSERBALL

WB-Beauftragter

Änderungen der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Wasserball

Mit Umlaufverfahren vom 15.04.2020 hat die LFK Wasserball gemäß § 12 Abs. 9 der DSV Satzung folgende Änderungen der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Wasserball in Form der jeweils betroffenen Neufassungen beschlossen, wobei die jeweiligen Veränderungen (mit Ausnahme von Streichungen) zur Verdeutlichung in rot hervorgehoben sind:

§ 302 Ligeneinteilung

- (1) In den Landesgruppen (LGr), Landesschwimmverbänden (LSV) und deren Gliederungen soll eine ständige Ligeneinteilung mit Auf- und Abstieg eingerichtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind Rundenspiele nach Bedarf von dem zuständigen **Fachwart** auszuschieben.
- (2) [...]
- (3) Das Spielen von mehreren Mannschaften eines Vereins in der gleichen Liga ist unzulässig. Ausnahmen in der untersten Liga können in begründeten Fällen vom zuständigen **Fachwart** genehmigt werden.
- (4) [...]

§ 303 Spielsysteme

Spiele können nach folgenden Systemen ausgetragen werden:

Rundensystem:

Die Mannschaften spielen mindestens einmal gegeneinander.

Turniersystem:

Ein Turnier ist eine in sich geschlossene Veranstaltung während eines kurzen Zeitraumes (meistens Wochenende). Es müssen mindestens drei Mannschaften beteiligt sein. Es muss ein Turniersieger ermittelt werden. Jede Mannschaft spielt gegen jede. Alle Spiele finden auf demselben Spielfeld statt. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung des **Abteilungsleiters Wettkampfsport Wasserball des DSV bzw. des zuständigen Fachwart**. [...]

§ 305 Runden

(1-6) [...]

- (7) Der LA gibt sich unter einem vom ihm zu bestimmenden Logo eine Geschäftsordnung, die jedoch in ihrer Struktur im Rahmen eines Kompetenz- und Geschäftsverteilungsplans der **Abteilung Wettkampfsport Wasserball des DSV** unterliegt und durch Beschluss der **Abteilung Wettkampfsport Wasserball des DSV** mit diesem abgestimmt sein muss.
- (8) Für jede Mannschaft, die an einer Runde teilnimmt, hat der Verein einen Schiedsrichter zu melden; andernfalls kann der **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** bzw. der zuständige **Fachwart** eine Ordnungsgebühr nach § 346 Abs. 1 Buchst. D verhängen.

§ 306 Ausschreibung, Durchführungsbestimmungen

(1-3) [...]

- (4) In den Altersklassen U 12, U 14 und in der Mastersklasse sowie in der untersten Liga eines LSV bzw. Bezirkes können der **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** bzw. der zuständige **Fachwart** von den Regelungen der Wettkampfbestimmungen des Fachteils Wasserball abweichende Durchführungsbestimmungen genehmigen.

§ 307 Turnierleiter

- (1) Für amtliche Turniere und solche mit ausländischer Beteiligung muss vom **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** bzw. des zuständigen **Fachwartes** ein Turnierleiter berufen werden, der keinem der am Turnier teilnehmenden Vereine angehören darf.

(2) [...]

§ 307a Spielbeobachter

Für amtliche Spiele kann der **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** bzw. der zuständige **Fachwart** für seinen Zuständigkeitsbereich Spielbeobachter einsetzen. Die Spielbeobachter können mit Aufgaben betraut werden, die in den Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

§ 308 Teilnahmeberechtigung

(1)-4 [...]

- (5) Der zuständige **Fachwart** kann unverzüglich nach Erhalt der Liste die Benennung eines Stammspielers zurückweisen und unverzüglich eine Ummeldung anordnen, wenn dieser Spieler nach seinem Ermessen nicht zu den leistungsstärksten des Vereins für die gemeldete Mannschaft gehört. Falls sich die Voraussetzungen während einer Runde ändern, kann der **zuständige Fachwart** eine Änderung anordnen oder der Verein eine Änderung mitteilen. Die Liste und etwaige Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(6-7) [...]

§ 308a Startgemeinschaften

(1-5) [...]

- (6) Löst sich eine Startgemeinschaft auf, muss gegebenenfalls der **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** oder der zuständige **Fachwart** des LSV unter Beachtung von § 344 WB für diese eine Runde mit Hin- und Rückspielen anordnen.

Der Sieger dieser Runde bleibt in der höchsten Liga, in der die Startgemeinschaft bisher gespielt hat; die anderen Vereine müssen in der untersten Liga ihres Landesschwimmverbandes spielen.

§ 308c Zweitstartrecht

- (1) a) Spieler der offenen Klasse können das Zweitstartrecht für die Mastersklasse erwerben.
b) Bundesligaspieler der Herren, die zu Rundenbeginn in den Bundeskader der A-Nationalmannschaft berufen wurden oder zu Rundenbeginn durch den Bundestrainer Nachwuchs bestimmt sind und zu Rundenbeginn das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können das Zweitstartrecht für eine andere Mannschaft der Bundesliga erwerben. Dies gilt auch für den DSV-Pokal und den Super Cup.
Das Zweitstartrecht wird wie folgt eingeschränkt:
Der Spieler darf am gleichen Tag (Pro A und/oder Pro B) nur jeweils in einer Mannschaft spielen.
c) **Spieler der Altersklasse U 18 und U 16 können das Zweitstartrecht für eine Mannschaft der U 18-Bundesliga erwerben, außer es nimmt der Verein an der U 18-Bundesliga teil, für den der Spieler das (Erst) Startrecht besitzt.**
d) Spielerinnen der Altersklassen U14 und U12 können das Zweitstartrecht für eine weibliche Mannschaft U16 erwerben.
e) Spieler dürfen für maximal zwei Vereine startberechtigt sein.

- (2) **Eintragungen von Zweitstartrechten dürfen zu jeder Zeit erfolgen, Ausnahme hiervon Zweitstartrechte nach § 308c Abs. (1b). Für Wechsel von Zweitstartrechten gilt § 308b entsprechend.**

- (3) Ein Antrag auf Spielverlegung darf nicht auf Terminüberschneidungen eines Spielers mit Erst- und Zweitstartrecht gestützt werden. Im Streitfall hat das Erststartrecht Vorrang vor dem Zweitstartrecht.

- (4) Die Einberufung in eine Auswahlmannschaft eines Landesschwimmverbandes richtet sich nach dem Sitz des Erstvereins.

§ 312 Nichtantreten

(1-2) [...]

- (3) Kosten, die durch die Neuansetzung eines Spiels im Falle von Abs. 2 entstehen, sind von dem Verein zu tragen, dessen Mannschaft die Neuansetzung verursacht hat. Auf Antrag hat der **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** bzw. zuständige **Fachwart** den Erstattungsbetrag festzusetzen. Im Streitfall obliegt der nicht angetretenen Mannschaft der Nachweis unverschuldeter Verhinderung.

(4) [...]

§ 316 Spielfeld

(1-4) [...]

- (5) Die Wassertemperatur muss bei amtlichen Spielen mindestens 21°C betragen. Abweichungen sind durch den **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** bzw. dem zuständigen **Fachwart** zu genehmigen.

(6-7) [...]

REDAKTIONSSCHLUSS – AUSGABE 8/2020

Für die folgende Ausgabe bitte **Freitag, den 31. Juli 2020** als Redaktionsschluss vormerken. Später eingehende Unterlagen können in dieser Ausgabe nicht mehr berücksichtigt werden!

Karl Windmüller

§ 318 Bälle

(1-3) [...].

- (4) **Bälle für Spiele der Altersklassen U 12, der Frauen und der Masters müssen einen Umfang von 0,65-0,67 m haben; der Luftdruck muss 83-90 kPa betragen.**

§ 339 Strafwurffehler

(1) [...]

(2) [...]

(Beachte:

(1) [...]

- (2) **Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die oben genannten und andere Fehler wie Halten, Zurückziehen Behindern usw. im Allgemeinen durch einen Freiwurf (und Ausschluss, wenn angemessen) geahndet werden, zwingend zu einem Strafwurf führen, wenn sie im 6m- Raum durch einen verteidigenden Spieler begangen wurden und ohne diese Fehler ein wahrscheinliches Tor erzielt worden wäre.**

§ 343 Spielprotokoll

(1-2) [...]

- ~~(3) Ein Verstoß gegen Absatz 2 ist mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 25,- Euro gemäß § 5 Abs. 3 Beitrags- und Gebührenordnung (BuGo) i.V.m. § 18 (5) WB-AT zu ahnden.~~

- ~~(4) Der Ausrichter hat nach Ende der Wettkampferveranstaltung binnen drei Tagen ein Protokoll an die Lizenzstelle zu übersenden. Bei einem Verstoß ist gemäß § 5 Abs. 3 Beitrags- und Gebührenordnung (BuGo) i.V.m. § 18 (5) WB-AT eine Ordnungsgebühr von 250,- Euro zu verhängen.~~

§ 344 Ergebnis

(1-2) [...]

- (3) Bei Punktgleichheit zweier Mannschaften während oder nach Abschluss einer Runde oder eines Turniers wird die Platzierung wie folgt ermittelt: [...]

§ 349 Inkrafttreten

Die Neufassung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Zudem wurden die Kampfrichterordnung und die Lizenzordnung für die Deutsche Wasserball-Bundesliga im Umlaufverfahren geändert und sprachlich aktualisiert:

Kampfrichterordnung (KRO-WABA)

(in der Fassung vom 30.04.2020)

des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.

(KRO-WABA / DSV)

§ 1 Aufgaben der Kampfrichter

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes im Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) sind geeignete und gut ausgebildete Kampfrichter erforderlich.
- (2) Kampfrichter müssen sich unparteiisch verhalten. Sie haben sich im Verlauf des Wettkampfes jeder positiven oder negativen Äußerung zu enthalten.
- (3) Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV.
- (4) Kampfrichter im Sinne dieser Bestimmungen ist derjenige, der nach Ablegung einer Prüfung eine Kampfrichterlizenz erhalten hat. Die Kampfrichterlizenz kann bei grober Vernachlässigung der Pflichten, bei mangelhafter Leistung, bei unsachlichem oder unsportlichem Verhalten, bei Verstößen gegen das Gebot der Unparteilichkeit oder gegen die Sportdisziplin durch den **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** bzw. den zuständigen Fachwart nach Anhörung des Kampfrichterobmannes ganz oder teilweise entzogen werden. Kampfrichter der Gruppen 1-3 dürfen bei einem Spiel durch den Schiedsrichter ersetzt werden, wenn sie ihren Aufgaben nicht gerecht werden. Diese Maßnahme ist im Spielprotokoll zu vermerken.

§ 2 Aufgaben der Verbände

Es ist Aufgabe des DSV und seiner Mitgliedsverbände sowie deren Gliederungen dafür zu sorgen, dass ihre Kampfrichter eine entsprechend gute Ausbildung erfahren. Zuständig für die Aus- und Fortbildung sind die Schwimmverbände.

§ 3 Kampfrichtergruppen

- (1) Gruppe 1: Zeitnehmer
Gruppe 2: Torrichter
Gruppe 3: Sekretäre
Gruppe 4: Schiedsrichter, Turnierleiter
- (2) Die Zusammensetzung des Kampfgerichts richtet sich nach den WB des DSV und der Ausschreibung bzw. den Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Voraussetzungen

Als Kampfrichter kann anerkannt werden, wer

- a) Mitglied eines Vereins ist, der einem SV des DSV angehört,
- b) das 16. Lebensjahr (Gruppe 4) oder
- c) das 15. Lebensjahr (Gruppen 1-3) vollendet und
- d) gründliche Kenntnis der WB durch Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat.

§ 5 Umfang der Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung von Kampfrichtern ist die WB des DSV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kampfrichter sind im Rahmen von Lehrgängen auszubilden. Die Teilnehmerzahl kann durch die Ausschreibung begrenzt werden. Ein Lehrgang muss mindestens 12 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) dauern.
- (3) Der praktische und theoretische Teil der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppen 1-3 muss folgende Themen umfassen:
 - WB des DSV (Allgemeiner Teil und Fachteil Wasserball)
 - Kampfrichterordnung
 - besondere Auslegungen
 - Wasserball – Spielprotokolle
- (4) Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt bei Spielen unter der Kontrolle des zuständigen Kampfrichterobmannes oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes des Wasserballausschusses oder Lehrstabes.
- (5) Der praktische und theoretische Teil der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 4 (Schiedsrichter/Turnierleiter) muss folgende Themen umfassen:
 - WB des DSV
 - Kampfrichterwesen
 - Rechtskunde (RO des DSV)
 - Veranstaltungswesen
 - besondere Auslegungen
 - Fragen der Praxis (Einsprüche u.ä.).
- (6) Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt bei Spielen unter der Kontrolle des zuständigen Kampfrichterobmannes oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes des Wasserballausschusses oder Lehrstabes.

§ 6 Prüfung und Anerkennung

- (1) Gruppen 1-3
 - a) Die Prüfungsabnahme erfolgt durch den zuständigen Kampfrichterobmann (SV oder Bezirk) in mündlicher und schriftlicher Form. Die schriftlichen Unterlagen verbleiben beim Kampfrichterobmann.
 - b) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber die Kampfrichterlizenz für die entsprechende Gruppe(n) unter Eintragung in das Kampfrichterheft. Die Lizenz hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sie verlängert sich durch die Teilnahme an weiteren Lehrgängen um jeweils drei Jahre.
- (2) Gruppe 4
 - a) Die Prüfungsabnahme erfolgt durch den zuständigen Kampfrichterobmann (SV oder Bezirk) in schriftlicher und mündlicher Form. Die schriftlichen Unterlagen verbleiben beim Kampfrichterobmann.
 - b) Die Anerkennung als Kampfrichter der Gruppe 4 (Schiedsrichter/Turnierleiter) erfolgt nach erfolgreicher Prüfung durch den Kampfrichterobmann unter Eintragung in das Kampfrichterheft. Mit der Anerkennung erwirbt der Kampfrichter Gruppe 4 die Berechtigung, Schiedsrichter oder Turnierleiter in einem SV tätig zu sein. Sie sollten, soweit die SV in Bezirke gegliedert sind, zunächst in diesen verwendet werden.
 - c) Die Anerkennung muss jährlich durch Veröffentlichung einer Kampfrichterliste Gruppe 4 bestätigt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens fünf Einsätze innerhalb eines Kalenderjahres durch Eintragung im Kampfrichterheft nachgewiesen werden. Jedem Kampfrichter Gruppe 4 ist Gelegenheit zu geben, jährlich in einer Anzahl von Spielen zu amtierem.

§ 7 Leistungsgruppen; Fortbildung

- (1) Für die Kampfrichtergruppe 4 gelten folgende Leistungsklassen:
 - Bezirks- (Kreis-) Schiedsrichter (Turnierleiter)
 - SV-Schiedsrichter (Turnierleiter)
 - Gruppenschiedsrichter (Turnierleiter)
 - DSV-Schiedsrichter (Turnierleiter).
- (2) Besonders bewährte SV-Schiedsrichter können auf Vorschlag des zuständigen Kampfrichterobmannes vom **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** als DSV-Schiedsrichter anerkannt werden.
- (3) Der **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** kann nach Anhörung des DSV-Kampfrichterobmannes geeignete DSV-Schiedsrichter der FINA bzw. LEN empfehlen.
- (4) Fortbildung:
 - a) Alle Kampfrichter haben ihre Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten und sich zu bemühen, geänderte Regeln oder neue Auslegungen sofort nach ihrer Bekanntgabe anzuwenden.
 - b) Jeder Kampfrichter ist zur Fortbildung verpflichtet. Die anberaumten Lehrgänge sind zu besuchen.
 - c) Jeder Kampfrichter ist ferner gehalten, sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
 - d) Die Kampfrichterobleute sind verpflichtet, Lehrgänge auszuschreiben.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Abweichungen im Rahmen der Kampfrichterordnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des **Abteilungsleiters Wettkampfsport Wasserball des DSV**.
- (2) Die Höhe der Auslagen, die den Kampfrichtern zu erstatten sind, ist vom zuständigen Mitgliedsverband oder dessen Wasserballausschuss festzusetzen.

Lizenzordnung (LZO)

für die Deutsche Wasserball-Bundesliga

I. Präambel

Die **Abteilung Wettkampfsport Wasserball (WaBa)** im DSV führt für den Wasserballsport in Deutschland die Bundesliga als Lizenzliga ein, wobei sich die Lizenzierung derzeit auf den Bereich der Bundesliga Männer beschränkt. Zweck und Aufgabe der **Abteilung Wettkampfsport WaBa** im DSV ist es dabei, Lizenzen zur Teilnahme an der Bundesliga an Vereine nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen. Die **Abteilung Wettkampfsport WaBa** im DSV überträgt gem. § 19 (6) DSV-Satzung die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben dem von den Bundesligaverbänden gewählten Liga-Ausschuss (im Folgenden LA).

Um die Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung zu überprüfen, führt der LA ein Lizenzierungsverfahren durch. Dieses dient dazu:

- den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommende Spielzeit, wie auch längerfristig zu sichern, zuverlässig zu planen und durchführen zu können,
- die Stabilität sowie die Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer auch für andere nationale und internationale Wettbewerbe gewährleisten zu helfen,
- die Integrität des Wettbewerbs zu erhöhen,
- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit auszubauen,
- das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der Lizenznehmer zu fördern und zu sichern, damit der Wasserballsport mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückt und ein solider Partner des Sports und der Wirtschaft wird.

Der Lizenzwasserball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig diesem System unterwirft. Zielsetzung der Lizenzierung ist es:

- die Qualitätsstandards auf allen Ebenen weiter zu heben,
- die finanzielle Solidität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereine zu verbessern,
- die infrastrukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der Vereine auf künftige Anforderungen hin auszurichten und ständig weiterzuentwickeln,
- die Rahmenbedingungen für Zuschauer und Medien zu verbessern und
- den Gedanken des Fair Play bei Spielern, Trainern und allen übrigen Verantwortlichen noch deutlicher und präziser zu machen.

II. Lizenzierungsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Lizenzordnung (LZO) regelt das Verfahren zur Lizenzierung von Vereinen / Startgemeinschaften für den Spielbetrieb im Geltungsbereich des DSV. Sie gilt für alle Spiele der Bundesliga Männer und ist Bestandteil der Wettkampfbestimmungen Wasserball (WB-WaBa).
- (2) Lizenzen werden für Vereine/Startgemeinschaften erteilt. Die Vergabe von Lizenzen für Vereine / Startgemeinschaften ist dem LA vorbehalten. Dieser entscheidet insbesondere über:
 - a) die fristgerechte und vollständige Einreichung der für die Lizenzierung notwendigen Unterlagen
 - b) die Erfüllung der für die Lizenzierung festgelegten Kriterien und der spielorganisatorischen Anforderungen
 - c) Für die gemeldeten Spieler gilt eine gesonderte Lizenzvorschrift.
- (3) Der LA kann in Abstimmung mit der **Abteilung Wettkampfsport Wasserball** im DSV zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung der Lizenzordnung (LZO) innerhalb der ihm zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Er ist dabei an die Beschlüsse der Versammlung der Bundesligaverbände gebunden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Durchführungsbestimmungen, welche die LZO für die jeweilige Saison im Detail regeln;
 - b) Organisations-, Werbe- und Medienrichtlinien, welche die Durchführung von Spielen regeln;
 - c) eine schriftliche Vereinbarung, welche die Maßnahmen beinhaltet, die bei Verstößen gegen die LZO, die unter 3b) genannten Richtlinien sowie Wettkampfbestimmungen des DSV zu verhängen sind.
- (4) Über die schriftlich zu stellenden Anträge von Vereinen/Startgemeinschaften entscheidet der LA innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen Beschluss; ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen mit Auflagen und oder Bedingungen sind zu begründen.

Der betroffene Antragsteller kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der ersten Entscheidung unter Angabe neuer Fakten und Zahlung einer Einspruchsgebühr in Höhe von 25,- Euro plus einer Bearbeitungsgebühr von 100,- Euro Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und beim Ligaausschuss einzulegen.

Der LA hat innerhalb von 14 Tagen über den Einspruch zu entscheiden. Hilft der LA dem Einspruch nicht ab, kann der betroffene Verein/die Startgemeinschaft gegen die Nichtabhilfeentscheidung des LA innerhalb einer Woche Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen und beim **Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV** einzulegen, der nach Anhörung des LA entscheidet.

Für das weitere Verfahren wird auf die RO des DSV verwiesen.

- (5) Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen und strittigen Fälle entscheidet gemäß Abs. 4 in erster Instanz ein neutrales Gremium innerhalb des LA und in zweiter Instanz der Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV.

SDK Schwimm-sport auf hohem Niveau

Sportlehrgänge Dr. Komar vzw

- **TRAININGSLAGER-KURSE & PERSONALITY TRAINING**
25 m & 50 m Bad für Schwimm-, Master-, Triathlonsportler
- **UNTER - & ÜBERWASSERANALYSE**
mit simultan Schwimmtechnikanalyse
- **u.v.m.**

Hotline DE: +49 170 8 39 30 39 | info@dr-komar.be
www.dr-komar.be

Für das weitere Verfahren wird auf die RO des DSV verwiesen. Hinsichtlich der Berechnung der Fristen und Zustellungsmodalitäten im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gelten die §§ 23 der RO des DSV entsprechend.

- (6) Anfragen zur LZO müssen in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Erwerb einer Vereinslizenz

- (1) Vereine und Startgemeinschaften erhalten auf Antrag eine Lizenz; der Antrag muss bis spätestens zum 30.07. eines jeden Jahres beim LA eingegangen sein. Der Eingang des Antrages ist innerhalb von drei Tagen dem Verein/Startgemeinschaft zu bestätigen.
- (2) Die Lizenz regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die DSV-Satzung, die DSV-Wettkampfbestimmungen, die DSV-Rechtsordnung, die erlassenen Richtlinien und die Durchführungsbestimmungen des LA / DSV sowie unter die Entscheidungen der **Abteilung Wettkampfsport Wasserball des LA** und des DSV.
- (3) Die Lizenz wird für die Dauer einer Saison erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) schriftlicher Antrag und eine rechtsverbindliche Erklärung vom vertretungsberechtigten Organ des Vereins/der Startgemeinschaft, dass die Lizenzierungsunterlagen vollständig und richtig sind und die für die Lizenzierung erforderlichen Auflagen erfüllt werden
 - b) die sportlichen Kriterien
 - c) die rechtlichen Kriterien
 - d) die personellen und administrativen Kriterien
 - e) die infrastrukturellen Kriterien
 - f) die spielorganisatorischen, werbe- und medientechnischen Kriterien
 - g) die finanziellen Kriterien
 - h) die schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er im Falle einer sportlichen Qualifikation an den internationalen Wettbewerben teilnehmen wird.
- (4) Hat ein Verein/Startgemeinschaft die geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, so kann die Erteilung der Lizenz mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.

§ 3 Sportliche Kriterien

- (1) Der Verein/Startgemeinschaft ist sportlich qualifiziert bei Nachweis der in den Wettkampfbestimmungen festgesetzten sportlichen Voraussetzungen.
- (2) Für die Erfüllung der sportlichen Kriterien ist es erforderlich, dass der Antragsteller dem LA/DSV den Trainer, dem vertraglich und nach außen erkennbar die Leitung des Trainings der Lizenzmannschaft übertragen ist, schriftlich benennt. Dieser muss eine gültige A-Lizenz des DSV besitzen.
- (3) Neben der sportlichen Qualifikation ist Voraussetzung, dass
 - a) der Verein/Startgemeinschaft mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb an mindestens drei verschiedenen Jugendklassen in den Altersklassen U 18, U 16, U 14 oder U 12 auf höchster deutscher Spielebene teilnimmt; Bewerber aus der zweiten Liga müssen

mit jeweils einer Mannschaft an mindestens zwei Jugendklassen teilnehmen. D.h. bei U 16, U 14 und U 12 auf Landesebene mit der Verpflichtung bei sportlicher Qualifikation an den Deutschen Meisterschaften teilzunehmen. Bei U 18 bedeutet dies die Meldung in der U 18 Bundesliga (Ausnahme sind die Aufsteiger, diese müssen erst im Folgejahr U 18 Bundesliga melden). Gemeldete Mannschaften müssen die Saison zu Ende spielen.

Der Nachweis ist vom Antragsteller durch schriftliche Bestätigung des Landeswasserballwartes unaufgefordert bis zum 15.12. jedes Kalenderjahres zu erbringen. Eine nachträgliche Ordnungsmaßnahme gem. § 10 LZO kann verhängt werden.

- b) der Verein/Startgemeinschaft im Nachwuchsbereich Trainer einsetzt, die eine gültige Trainerlizenz besitzen. Es müssen die Trainer
 - von U 20-Jugend-Mannschaften die Trainer A-Lizenz,
 - von U 18-Jugend-Mannschaften die Trainer B-Lizenz,
 - von U 16-, U 14- und U 12-Jugend-Mannschaften die Trainer C-Lizenz besitzen.
- c) Im Falle, dass der Verein / Startgemeinschaft mit einer U 20-Jugend Mannschaft nicht am Spielbetrieb teilnimmt, verschieben sich die in unter b) genannten Anforderungen jeweils um eine Mannschaft nach unten.

§ 4 Rechtliche Kriterien

Die rechtlichen Kriterien sind erfüllt, wenn der Antragsteller:

- a) eine rechtsverbindliche Erklärung auf Anerkennung der LZO einschließlich deren ergänzenden Bestimmungen und Richtlinien abgibt,
- b) den unterzeichneten Lizenzantrag sowie die schriftliche Vereinbarung auf Anerkennung von rechtsverbindlichen Maßnahmen vorlegt,
- c) die im Außenverhältnis und gegenüber dem LA / DSV vertretungsberechtigten Personen und die jeweiligen Vertretungsregelungen mitteilt.

§ 5 Personelle und administrative Kriterien

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Antragsteller:

- a) dem LA / DSV schriftlich benennt:
 - den Veranstaltungsmanager, der bei jedem Heimspiel des Vereins zur Verfügung stehen soll und für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Spiels verantwortlich ist
 - den Verantwortlichen für die Medien
 - den Verantwortlichen für den Marketingbereich
- b) dem LA / DSV meldet:
 - den Leiter des Kampfgerichts
 - den Sprecher
 - den Verantwortlichen für die medizinische Erstbetreuung
- c) über eine Geschäftsstelle (zentrale Stelle) verfügt, die mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Telefon, Fax, E-Mail und Internet-Zugang ausgestattet ist.
- d) versichert, dass seine Spieler ihm die Verwertung ihrer Bildrechte übertragen haben, um deren Nutzung zu ermöglichen. Dieses Recht wird dem LA und dem DSV zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeräumt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- e) einen schriftlichen Nachweis über eine Event-Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs vorlegt.

§ 6 Spielorganisatorische, werbe- und medientechnische Kriterien

- (1) Der LA erstellt im Einvernehmen mit der **Abteilung Wettkampfsport** Wasserball und unter Beachtung der Beschlüsse der Versammlung der Bundesligavereine Werbe- und Medienrichtlinien sowie Richtlinien für die Organisation/Durchführung von Spielen, die verbindlich sind.
- (2) Die Erfüllung der in den Richtlinien genannten infrastrukturellen Voraussetzungen, insbesondere der für die Medien in den Medienrichtlinien genannten Voraussetzungen ist bei der Beantragung der Lizenz durch den Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Vereine der DWL verpflichten sich alle DWL Spiele im Internet live zu übertragen. Der Nachweis der zu schaffenden Voraussetzungen für die Live Übertragung ist bei der Beantragung der Lizenz durch den Antragsteller nachzuweisen.

§ 7 Infrastrukturelle Kriterien

Die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien setzt Folgendes voraus:

- a) Der Verein/ Startgemeinschaft kann seine/ihre Heimspiele nur in Bädern ausführen, die über die erforderlichen Einrichtungen verfügen, um ein Spiel ordnungsgemäß durchzuführen. Das Spielfeld muss dabei den Richtlinien des DSV und den Organisationsrichtlinien für den Spielbetrieb in der Bundesliga entsprechen.
- b) Die Bäder müssen über eine ausreichende Anzahl von Sitzplätzen und über einen Bereich für Ehrengäste und Medienvertreter verfügen. Einzelheiten dazu regeln die Richtlinien zur Verbesserung der Außendarstellung (spielorganisatorische Kriterien).
- c) Es darf nur in Bädern gespielt werden, die bei Beantragung der Lizenz angegeben und ohne Beanstandung genehmigt bzw. nachträglich genehmigt worden sind. Mit der Genehmigung können Auflagen erteilt werden.
- d) Die in Verbindung mit dem Spielplan in den genehmigten Bädern vorgenommenen Reservierungen sind für alle Vereine verbindlich.

- e) Die Bäder müssen über einen ausreichend großen Medienraum verfügen, der mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen ausgestattet ist.
- f) Für Werbung gilt die jeweils gültige Landeswerbeordnung. Die Wiedereintrittsräume müssen frei von Werbebanden, das Kampfgericht und die Anzeige frei zugänglich sein.

§ 8 Finanzielle Kriterien

- (1) Mit der Beantragung der Lizenz ist eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Verein/Startgemeinschaft verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, Gebühren und Umlagen sowie fällige Transferverpflichtungen gegenüber anspruchsberechtigten Vereinen/Startgemeinschaften zu erfüllen.
- (2) Die Lizenzgebühr entspricht dem Meldegeld gemäß § 14 WB-AT.

§ 9 Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe einer Vereinslizenz

- (1) Die Lizenz für einen Verein/Startgemeinschaft erlischt ohne vorherige Ankündigung:
 - a) mit Ablauf der Spielrunde, für die sie erteilt wurde
 - b) wenn sich der Verein oder die Startgemeinschaft auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert
 - c) wenn sich ein lizenziertes Verein einer Startgemeinschaft anschließt.
- (2) Im Fall b) ist § 308a WB-WaBa entsprechend anzuwenden; im Fall c) geht das Antragsrecht für eine Vereinslizenz auf die Startgemeinschaft über.
- (3) Die Lizenz für einen Verein/Startgemeinschaft kann entzogen oder verweigert werden, wenn:
 - a) eine Voraussetzung für die Erteilung entfallen ist;
 - b) der Verein/Startgemeinschaft seine/ihre mit der Lizenz verbundenen Pflichten verletzt hat;
 - c) der Verein/Startgemeinschaft seine/ihre im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - d) der Verein/Startgemeinschaft durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes gefährdet und wesentliche, in den Richtlinien des LA bzw. der **Abteilung Wettkampfsport Wasserball** getroffene Regelungen umgeht.
- (4) Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens gelten bis zum Abschluss des Lizenzierungsverfahrens § 1 (2) und § 1(4) LZO.
- (5) Ist einem Verein/Startgemeinschaft die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Verein / Startgemeinschaft nach Ablauf der Spielrunde aus der Bundesliga aus.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Vereine und Startgemeinschaften sind – ohne dass es des Nachweises eines Verschuldens bedarf – bei Nichterfüllung dieser Lizenzordnung folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) bei Nichteinhaltung der sportlichen Kriterien je Einzelfall in der ersten Saison eine Ordnungsgebühr in Höhe von 1.000,-- Euro, im zweiten Jahr eine Ordnungsgebühr von 2.000,-- Euro. Im dritten Jahr erfolgt keine Lizenzvergabe.
- b) bei Verletzung der in § 4 bis § 7 genannten Kriterien in der ersten Saison eine Ordnungsgebühr in Höhe von 1.000,-- Euro, im zweiten Jahr sowie jedem weiteren Jahr eine Ordnungsgebühr in Höhe von 3.000,-- Euro.

§ 11 Spielerlizenzen

- (1) Als Spielerlizenz gilt der Nachweis der Zahlung der Lizenzgebühr, welche an den DSV jährlich zu entrichten ist.
- (2) Teilnahmeberechtigt für Spiele der Bundesliga sind nur Spieler, die dem LA gemäß § 308a (6) WB-WaBa gemeldet worden sind.
- (3) Der LA hat das Recht, weitere Einzelheiten und Ergänzungen zu (2) festzulegen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Versammlung der Bundesligavereine gebunden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Lizenzordnung der Deutschen Wasserball-Bundesliga tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des DSV in Kraft.

Anlagen:

- A) Spielorganisatorische, werbe- und medientechnische Kriterien
- B) Infrastrukturelle Kriterien

Klaus Woryna

ABTEILUNG MASTERS

Vorsitzende

Termine 2021

Bislang wurden folgende Deutsche Meisterschaften vergeben:

DMM Lange Strecken:	voraussichtlich 12.-14.03.2021	in Solingen
DMM Synchronschwimmen:	26.-27.06.2021	in Hamburg
DMM Kurzbahn:	26.-28.11.2021	in Essen

DMSM:

Der 25. Bundesentscheid wird am 06. November 2021 im Zentralbad in Gelsenkirchen ausgetragen.

Die Landesentscheide dafür sind zwischen 18.09. und 24.10.2021 terminiert.

Ulrike Urbaniak

MITTEILUNGEN DER SCHWIMMVERBÄNDE



BERLINER SCHWIMM-VERBAND

Geschäftsführer

Aufnahme in den BSV

Der Berliner Schwimm-Verband e.V. hat den folgenden Verein aufgenommen:

Butterfly Effect e. V.
c/o Dr. Dominik Heimerdinger
Südenstr. 12, 12169 Berlin (E-Mail: heime@gmx.de)

Dr. Manuel Kopitz



HESSISCHER SCHWIMM-VERBAND

Präsident

Einladung und TO zum 61. Verbandstag des HSV am 05.09.2020 in Langen

Tagungsort: Jahnhalle – TV Langen – Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz 1, 63225 Langen

Tagungsbeginn: 11.00 Uhr (Einlass ab 10.00 Uhr)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
4. Wahl der Mandatsprüfungskommission und Mitteilung des Versammlungsleiters gemäß Beschluss des Präsidiums vom 29.01.2020
5. Grußworte und Ehrungen
6. Bericht der Mandatsprüfungskommission
7. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Verbandstags
 - Antrag des Präsidiums vom 29.01.2020
8. Aussprache über die den Vereinen schriftlich zugegangenen Jahresberichte
9. Anträge zu Satzungsänderungen
 - Antrag des Präsidiums vom 29.01.2020
10. Anträge
 - Beitragserhöhung – Antrag des Präsidiums vom 29.01.2020
 - Weitere Anträge
11. Bericht der Kassenprüfer
12. Entlastung der Vizepräsidentin Finanzen
13. Entlastung der Präsidiumsmitglieder
14. Neuwahlen
 - a) des Verbandspräsidenten
 - b) der Vizepräsidenten und der Fachwarte
 - c) des Schiedsgerichts
 - d) der Kassenprüfer
15. Ortswahl des Verbandstages 2022
16. Verschiedenes

Besondere Bestimmungen

- a) Jeder Verein bzw. jede Abteilung hat das Recht, ihre schriftlich bevollmächtigten Vertreter/innen zu entsenden. Stimmberechtigt sind alle Schwimmvereine bzw. -abteilungen die dem HSV angehören, ihre Mitgliederzahlen per 01.01.2020 dem Landessportbund Hessen gemeldet und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HSV erfüllt haben.
- b) Jeder Verein bzw. jede Abteilung hat je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme, Stichtag ist der 01.01.2019. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Anzahl der Mitglieder zählen, die der Abteilung Schwimmen über den Landessportbund Hessen gemeldet wurden.
- c) Jeder Verein bzw. jede Abteilung kann die Stimmen per schriftlicher Vollmacht auf eines seiner Mitglieder übertragen. Für je 100 Mitglieder kann ein/e Vertreter/in entsandt werden. Eine Übertragung der Stimme(n) auf einen anderen Verein ist nicht zulässig.
- d) Anträge zum Verbandstag sind bis zum 02.08.2020 zu senden an: Geschäftsstelle des HSV, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt. Alle bis zum 02.08.2020 eingegangenen Anträge werden den Vereinen per Post zugestellt und liegen zusätzlich beim Verbandstag aus.

Anmerkungen:

Der VB 2020 soll zeitlich kompakt und ohne Pause durchgeführt werden. Es wird kein Essen geben. Sofern gewünscht, bitte für Selbst- bzw. Eigenverpflegung sorgen.

Interessierte Vereine, die den nächsten HSV-Verbandstag 2022 ausrichten möchten, werden gebeten, dies spätestens bis zum 02. August 2020 schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Turnusgemäß werden für 2022 Vereine aus dem Bezirk West bevorzugt.

Vereine, die Anträge auf Ehrungen stellen möchten, bitten wir, diese über ihre Bezirksvorstände bis zum 02. August 2020 an die Geschäftsstelle einzureichen.

Das Präsidium freut sich, alle Vereine und Abteilungen in Langen begrüßen zu können.

Michael Scragg



SCHWIMMVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Generalsekretär

Austritt aus dem Schwimmverband NRW und dem Schwimmbezirk Nordwestfalen:

Nachstehender Verein scheidet rückwirkend zum 31.12.2019 aus dem Schwimmverband NRW und dem Schwimmbezirk Nordwestfalen aus:

Turn- und Sportverein Marl-Hüls, VKZ: 3406016

Frank Rabe



SÜDDEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND

Fachwart Schwimmen

27.-28.02.2021 – SSV Lange Strecken

Die 32. Süddeutschen Meisterschaften der offenen Klasse und Jahrgangsmesterschaften der Jahrgänge 2002 – 2009 im 400 m Lagen- und 800 m und 1.500 m Freistilschwimmen

habe ich zur Ausrichtung vergeben an den **Schwimmverein Würzburg 05**.

Jakob Rukatukl

Fachwart Schwimmen

und Rundenleiter der DMS 2. Bundesliga Süd

DMS 2021

Die Ausrichtung der 2. BL Süd, 06.02.2021, habe ich vergeben an die **SG EWR Rheinhessen-Mainz** im Taubertsbergbad Mainz, Wallstraße 9, 55122 Mainz.

Jakob Rukatukl

Ordentliche Mitgliedsorganisationen	Vorjahr/ Jahr	Kinder							Jugendliche			
		m	m	m	w	w	w	gesamt	m	w	gesamt	
Altersklassen		0-6	7-14	gesamt	0-6	7-14	gesamt	gesamt	15-18	15-18	gesamt	
Badischer SV	2019	829	4.582	5.411	776	4.773	5.549	10.960	1.148	1.206	2.354	
	2020	896	4.482	5.378	860	4.622	5.482	10.860	1.136	1.230	2.366	
Bayerischer SV	2019	1.158	15.893	17.051	1.211	15.706	16.917	33.968	5.132	4.770	9.902	
	2020	2.881	16.885	19.766	2.896	17.062	19.958	39.724	4.272	4.505	8.777	
Berliner SV	2019	1.130	5.920	7.050	1.148	5.593	6.741	13.791	1.238	1.073	2.311	
	2020	2.161	5.276	7.437	2.049	4.920	6.969	14.406	995	877	1.872	
LSV Brandenburg	2019	162	1.047	1.209	168	1.005	1.173	2.382	281	221	502	
	2020	187	1.071	1.258	179	983	1.162	2.420	258	227	485	
LSV Bremen	2019	354	1.249	1.603	367	1.177	1.544	3.147	209	201	410	
	2020	315	1.354	1.669	346	1.283	1.629	3.298	204	229	433	
Hamburger SV	2019	1.137	1.846	2.983	1.116	1.743	2.859	5.842	311	303	614	
	2020	1.552	1.832	3.384	1.475	1.729	3.204	6.588	254	255	509	
Hessischer SV	2019	2.044	7.906	9.950	1.885	7.554	9.439	19.389	1.788	1.838	3.626	
	2020	1.985	7.855	9.840	1.841	7.311	9.152	18.992	1.832	1.791	3.623	
SV Mecklenburg-Vorpommern	2019	197	719	916	222	677	899	1.815	154	116	270	
	2020	232	704	936	236	698	934	1.870	128	122	250	
LSV Niedersachsen	2019	3.357	12.321	15.678	3.242	12.076	15.318	30.996	2.378	2.459	4.837	
	2020	3.412	12.287	15.699	3.230	11.957	15.187	30.886	2.328	2.409	4.737	
SV NRW	2019	10.587	34.205	44.792	10.633	34.383	45.016	89.808	6.918	6.948	13.866	
	2020	10.739	34.364	45.103	10.794	34.210	45.004	90.107	7.044	7.007	14.051	
SV Rheinland	2019	348	1.575	1.923	377	1.701	2.078	4.001	304	393	697	
	2020	387	1.505	1.892	367	1.623	1.990	3.882	296	373	669	
Saarländischer SB	2019	306	1.233	1.539	287	1.186	1.473	3.012	207	192	399	
	2020	283	1.072	1.355	265	1.147	1.412	2.767	199	189	388	
SV Sachsen-Anhalt	2019	315	1.473	1.788	339	1.470	1.809	3.597	401	296	697	
	2020	333	1.469	1.802	335	1.453	1.788	3.590	364	341	705	
Sächsischer SV	2019	899	3.385	4.284	912	3.314	4.226	8.510	782	810	1.592	
	2020	1.040	3.489	4.529	989	3.387	4.376	8.905	816	757	1.573	
Schleswig-Holsteinischer SV	2019	1.218	4.282	5.500	1.271	4.268	5.539	11.039	673	719	1.392	
	2020	1.194	4.366	5.560	1.356	4.154	5.510	11.070	710	747	1.457	
Südwestdeutscher SV	2019	579	2.668	3.247	535	2.450	2.985	6.232	882	784	1.666	
	2020	531	2.605	3.136	491	2.416	2.907	6.043	904	763	1.667	
Thüringer SV	2019	142	1.286	1.428	134	1.119	1.253	2.681	304	320	624	
	2020	161	1.155	1.316	134	1.009	1.143	2.459	318	315	633	
SV Württemberg	2019	1.745	7.951	9.696	1.826	8.530	10.356	20.052	2.033	1.966	3.999	
	2020	2.030	7.995	10.025	2.014	8.650	10.664	20.689	2.026	2.010	4.036	
(Zeitraum: 01.01.-31.12.2018) 2019		26.507	109.541	136.048	26.449	108.725	135.174	271.222	25.143	24.615	49.758	
(Zeitraum: 01.01.-31.12.2019) 2020		30.319	109.766	140.085	29.857	108.614	138.471	278.556	24.084	24.147	48.231	
Veränderungen zum Vorjahr		3.812	225	4.037	3.408	-111	3.297	7.334	-1.059	-468	-1.527	

Aufgestellt, Kassel,

Mitgliederstatistik 2020

Zeitraum: 01.01. bis 31.12.2019

Erwachsene											Gesamt				Vereine/ Abteilungen
m	m	m	m	m gesamt	w	w	w	w	w gesamt	gesamt	m gesamt	w gesamt	gesamt		
19-26	27-40	41-60	ü.60		19-26	27-40	41-60	ü.60							
1.025	1.012	1.886	805	4.728	1.013	1.056	1.873	745	4.687	9.415	11.287	11.442	22.729	104	
1.019	1.004	1.842	821	4.686	1.034	1.037	1.838	755	4.664	9.350	11.200	11.376	22.576	103	
4.204	3.707	7.658	4.113	19.682	3.892	3.377	7.691	3.815	18.775	38.457	41.865	40.462	82.327	264	
3.644	3.812	8.383	4.270	20.109	3.839	4.349	8.753	5.216	22.157	42.266	44.147	46.620	90.767	369	
800	1.247	2.401	1.533	5.981	701	1.122	2.815	2.088	6.726	12.707	14.269	14.540	28.809	70	
691	1.321	2.420	1.498	5.930	633	1.171	2.742	2.057	6.603	12.533	14.362	14.449	28.811	71	
165	166	360	169	860	110	103	339	231	783	1.643	2.350	2.177	4.527	35	
177	165	347	179	868	124	100	343	205	772	1.640	2.384	2.161	4.545	36	
158	214	505	282	1.159	147	207	505	348	1.207	2.366	2.971	2.952	5.923	25	
161	226	537	326	1.250	190	174	533	365	1.262	2.512	3.123	3.120	6.243	25	
264	436	905	386	1.991	245	401	807	491	1.944	3.935	5.285	5.106	10.391	50	
224	429	878	359	1.890	230	380	812	415	1.837	3.727	5.528	5.296	10.824	49	
1.337	1.657	4.216	1.911	9.121	1.550	1.945	4.602	2.642	10.739	19.860	20.859	22.016	42.875	191	
1.372	1.633	4.305	1.906	9.216	1.560	1.982	4.680	2.643	10.865	20.081	20.888	21.808	42.696	190	
81	110	198	178	567	58	70	267	397	792	1.359	1.637	1.807	3.444	23	
94	108	194	195	591	52	85	273	410	820	1.411	1.655	1.876	3.531	24	
1.959	1.836	3.780	1.873	9.448	2.120	2.034	4.205	2.783	11.142	20.590	27.504	28.919	56.423	322	
2.015	1.840	3.816	1.912	9.583	2.134	1.984	4.188	2.866	11.172	20.755	27.610	28.768	56.378	322	
5.872	6.997	16.101	9.584	38.554	6.003	9.619	20.260	14.616	50.498	89.052	90.264	102.462	192.726	579	
6.251	7.144	16.554	9.799	39.748	6.386	9.574	20.863	15.014	51.837	91.585	91.895	103.848	195.743	580	
280	253	559	286	1.378	306	311	584	331	1.532	2.910	3.605	4.003	7.608	44	
254	283	582	285	1.404	305	351	611	313	1.580	2.984	3.592	3.943	7.535	44	
235	308	572	214	1.329	244	310	572	298	1.424	2.753	3.075	3.089	6.164	26	
260	290	579	192	1.321	241	292	541	274	1.348	2.669	2.875	2.949	5.824	25	
188	162	492	503	1.345	188	198	701	901	1.988	3.333	3.534	4.093	7.627	63	
201	154	509	479	1.343	193	181	719	944	2.037	3.380	3.509	4.166	7.675	64	
466	692	1.088	984	3.230	370	591	1.019	1.199	3.179	6.409	8.296	8.215	16.511	92	
484	681	1.077	995	3.237	384	509	1.046	1.238	3.177	6.414	8.582	8.310	16.892	92	
467	436	1.113	537	2.553	508	616	1.291	848	3.263	5.816	8.726	9.521	18.247	100	
429	430	1.105	547	2.511	507	607	1.327	832	3.273	5.784	8.781	9.530	18.311	100	
765	874	2.279	1.133	5.051	820	1.032	2.440	1.172	5.464	10.515	9.180	9.233	18.413	50	
822	882	2.364	1.255	5.323	817	1.015	2.522	1.246	5.600	10.923	9.363	9.270	18.633	50	
182	244	436	291	1.153	155	210	433	374	1.172	2.325	2.885	2.745	5.630	57	
190	232	472	316	1.210	179	180	472	407	1.238	2.448	2.844	2.696	5.540	57	
1.602	1.881	3.440	2.045	8.968	1.733	2.076	3.886	2.279	9.974	18.942	20.697	22.296	42.993	189	
1.609	1.887	3.907	2.178	9.581	1.630	2.040	4.060	2.098	9.828	19.409	21.632	22.502	44.134	194	
20.050	22.232	47.989	26.827	117.098	20.163	25.278	54.290	35.558	135.289	252.387	278.289	295.078	573.367	2.284	
19.897	22.521	49.871	27.512	119.801	20.438	26.011	56.323	37.298	140.070	259.871	283.970	302.688	586.658	2.395	
-153	289	1.882	685	2.703	275	733	2.033	1.740	4.781	7.484	5.681	7.610	13.291	111	



THÜRINGER SCHWIMMVERBAND

Präsident

Einberufung des ordentlichen Verbandstags 2020

Termin: Samstag, 12. September 2020, 10:00 Uhr

Ort: Aula des Pierre-de-Coubertin-Gymnasiums Erfurt (Sportgymnasium, Mozartallee 4, 99096 Erfurt)

(Aufgrund der dann geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen muss sich der Präsident vorbehalten, den Veranstaltungsort kurzfristig zu ändern oder als letztes Mittel den Verbandstag abzusagen.)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstags
3. Bestätigung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung

4. Totenehrung
5. Ehrungen bzw. Auszeichnungen
6. Berichte
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Vorstands Finanzen
 - c) Berichte der weiteren Mitglieder des Präsidiums
 - d) Bericht der Schwimmjugend
 - e) Bericht der Rechnungsprüferin
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstands Finanzen
9. Entlastung des Vorstands
10. Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden der Schwimmjugend)
11. Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer
12. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
13. Beratung von Anträgen
14. Schlusswort

Anträge zum Verbandstag müssen spätestens **vier Wochen** vorher mit schriftlicher Begründung der Geschäftsstelle (Jenny Joel, Schützenstr. 4, 99096 Erfurt, info@thueringer-sv.de) zugegangen sein.

Hans-Jürgen Günther

swim&more Fachliteratur



Dr. Klaus Rudolph

Mein Kind schwimmt ... 100 Fragen von besorgten und interessierten Eltern

260 Seiten, klebegebundene Ausführung,
Format: DIN A5, 1. Auflage,
ISBN 978-3 00 046647 2

Im Wert von € 9,80

Elternfibel: Mein Kind schwimmt...

Sportliche Erfolge sind immer das Ergebnis der Arbeit vieler, aber den größten Anteil daran haben in den meisten Fällen die Eltern. Sportliche Höchstleistungen setzen heutzutage eine langfristige systematische Ausbildung voraus. Wenn ihr Kind dann den Anschluss an das internationale Niveau im Schwimmen erreicht, liegen gut 10 Jahre harten Trainings in Abstimmung mit den schulischen Aufgaben hinter ihm.

Sie begleiten diesen Werdegang als Erziehungsberechtigte und Hauptsponsoren, als „Seelsorger“ und „Fahrdienst“. Diese Jahre sollten trotz des großen Aufwandes für Sie und Ihr Kind ein erfüllter Lebensabschnitt sein. Und das auch, wenn am Ende nicht der Olympiasieg steht.

Bitte senden Sie die Bestellung an: info@swimandmore.de

www.swimandmore.de